



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von der Kirche (kirkiubalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

nischer Zeit. Was wir finden in seinem Rechtsvortrag und allen Leuten brauchbar ist, das setzen wir in dieses Buch. Was unbrauchbar ist und beschwerend, das wollen wir ausschließen. Was auch der Heide nicht aufnahm, das, was in Christenrecht und Kirchengesetz enthalten ist, das werden wir hinzufügen am Beginn dieses Buches. Und wir wollen folgen in diesem Recht unseren Vorvätern, Erich dem Heiligen, Birger Jarl und König Magnus.¹⁾ Und was wir auf Grund unserer Überzeugung und unserer Erwägung ergänzt oder vermindert haben mit Zustimmung aller Klugen, das werden wir dann zusammensetzen zum Nutzen aller Leute, die da wohnen, wo wir vorher gesagt haben.

Dieses Buch wird eingeteilt in acht Gesetzesabschnitte. Der erste ist der Abschnitt von der Kirche, mit dem man für seine Seele sorgen soll. Der andere Abschnitt handelt vom König und von des Königs Eidschwur und von seiner Schiffsverpflegung und vom Ruderrecht. Der dritte Abschnitt handelt von Ehe und Erbe. Der vierte Abschnitt handelt von Totschlag, Verwundung, Raub, Diebstahl und Fund. Der fünfte handelt von den Grundstücken. Der sechste handelt vom Fahrniskauf und von der Bewirtung. Der siebente ist der Abschnitt von der Landbebauung. Der achte und letzte handelt vom Rechtsverfahren.

Hier beginnt der Abschnitt von der Kirche, und es werden in ihm gezählt zweiundzwanzig Kapitel

1. Vom Kirchenbau

An Christus sollen alle Christenleute glauben, daß er ist Gott und daß nicht mehr Götter sind, als er allein. Keiner soll Abgöttern opfern und keiner an Haine und Steine glauben. Alle sollen die Kirche verehren. Dorthin sollen Alle geführt werden, Lebende und Tote, die in die Welt kommen und die aus ihr fahren. Christus gebot, eine Kirche zu bauen und Zehnt zu

¹⁾ Erich d. S. 1156—60, Birger † 1266, Magnus (Scheunenschloß) 1275—90.

entrichten. Adam und seine Söhne entrichteten zuerst Zehnt und Salomon (baute als erster) eine Kirche. § 1. Nun wollen die Christenleute Christi Gebot halten und eine neue Kirche bauen. Da sollen die Bauern zum Bischof fahren, die da im Kirchspiel sind, und ihren Pfarrer mit sich haben und sich vom Bischof die Erlaubnis erbitten, daß sie eine Kirche bauen dürfen. Der Bischof hat ihre Angelegenheit zu untersuchen und die Erlaubnis dazu zu geben. Von dort sollen sie nach Hause fahren und eine Tagfahrt anberaumen allen denen, die Land haben im Kirchspiel. Die sollen Tagwerk dazu leisten nach der Zahl der Bauern und Fuhren nach dem Wert ihrer Grundstücke. § 2. Nun kann ein Mann, der Grundeigentümer ist im Kirchspiel, den Kirchenbau versäumen, da mögen die Kirchenvertreter¹⁾ Pfand von ihm nehmen, für ein Tagwerk vier Pfennige und ebensoviel für das zweite und ebenso für das dritte und doch (auch noch) das volle Tagwerk. Dies mögen die Kirchenvertreter bußlos tun ohne Urteil. Kommt einer in Verzug und versäumt seine Tagwerke, mehr als drei, da vollbringe er das Tagwerk nachträglich und (büße) dazu drei Mark. Die drei Mark soll man zum Kirchenbau verwenden. In bezug auf all das, was Kirchenbau und Pfarrgut angeht, kommt da einer in Verzug, da darf der Priester ihm das Abendmahl verweigern, bis er Recht getan hat, wenn es so ist, daß die Kirchspielsleute sich nicht getrauen, ihn zu verfolgen. § 3. Jeder Priester, der eine neue Kirche baut ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchengemeinde Zustimmung, büße neun Mark. Von diesen neun Mark nehme der Bischof drei Mark und drei Mark die Kirche selbst und drei Mark seine Kirchspielsleute.

2. Vom Pfarrhof und den Häusern (darauf)

Nun ist die Kirche begonnen mit dem Unterbau und oben abgeschlossen mit dem Dach. Da soll die Kirche ein Gut haben, auf dem der Priester wohnen soll. Dies soll sein ein Mark-

¹⁾ Gemeindebeamte, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt.

land¹⁾ für jede Hundertschaftskirche und ein Halbmarkland für die Zwölftkirche.²⁾ Diese Güter sind immer frei gewesen von allen öffentlichen Leistungen; für dieses Land haben die Bauern öffentliche Leistungen zu erfüllen. Hat die Kirche mehr Land, als nun gesagt ist, unterliege es den vollen öffentlichen Leistungen, außer der König mache dieses Land davon frei. § 1. Nun haben die Bauern Häuser auf dem Pfarrgut aufzuführen. Dies sind sieben gesetzliche Häuser: Wohnhaus und Küche, Scheune und Kornscheune, Vorrathshaus und Schlafhaus und Viehstall. Nun können sie streiten, Priester und Kirchspielsleute, um die gesetzlichen Häuser. Der Priester sagt, daß es weniger sind, als er bedarf. Da sollen sie von anderen Kirchspielen zwei Priester nehmen und zwei Bauern, die dies zu untersuchen haben, und was die sagen, damit haben beide, Priester und Bauern, sich zufrieden zu geben. § 2. Nachdem des Priesters Häuser wohl gebaut sind, da soll der Priester auf die Häuser acht haben, daß sie nicht durch Unachtsamkeit verdorben werden, und (er soll kleinere) Löcher³⁾ an den Häusern ausbessern und Türen daran machen, und Alles, was er an ihnen ergänzen oder bessern mag, das mache er auf seine eigenen Kosten. Wenn dann die Häuser einer größeren Ausbesserung bedürfen, da sollen die Bauern das Ausbesserungsmaterial herzuführen und die Kost bereitstellen und die Häuser wieder aufrichten. Nun können der Kirche Häuser verfallen infolge Unachtsamkeit des Priesters. Da hat der Priester sie aufzubauen auf seine Kosten und er büße der Kirche drei Mark. Sagen die Bauern, daß die Häuser verdorben sind infolge Unachtsamkeit des Priesters, und der Priester leugnet, da mögen dies untersuchen zwei Priester und zwei Bauern von anderen Kirchspielen, ob die Häuser aus Unachtsamkeit verdorben sind oder nicht. § 3. Kein Priester darf auch den Pfarrhof von einer Stelle auf eine andere bringen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchspielsleute Zu-

¹⁾ vgl. Anm. zu I BG. Kb. 2.

²⁾ dies ist die Dorfkirche. Vgl. I BG. Kb. 15, 1.

³⁾ so H.W.; Schl. und neuestens N. Pipping a. a. D. 26f. denken an die Dachtraufen. Die obige Übersetzung betont den Gegensatz zum folgenden.

stimmung, außer er verlege ihn auf seine eigenen Kosten und weder auf der Kirchspielsleute Kosten noch (auf die) der Kirche. § 4. Alle Priester und der Kirche Landpächter, die haben Brücken zu bauen und Zäune zu errichten und Wege zu bahnen oder nach dem Landesrecht zu hüßen.

3. Von der Kirche Ausstattung

Nun soll die Kirche eine Ausstattung haben. Dies sind Messgewänder und Altardecken, Kelch und Korporale und alle Bücher zum Gottesdienst. Kein Priester darf auch Bücher kaufen oder schreiben lassen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchspielsleute Zustimmung, außer er wolle sie bezahlen auf seine eigenen Kosten. Nun soll die Kirche eine Glocke haben, weil sie das Kirchspiel zum Gottesdienst rufen soll. Nun kann etwas fehlen an der Ausstattung der Kirche; da soll der Bischof mit den Kirchspielsleuten Beratung darüber pflegen und ergänzen das, was fehlt, mit dem Kirchenzehnt. Da steht die Kirche fertig und verschlossen und wohl ausgerüstet.

4. Von der Weihe der Kirche

Nun haben es die Bauern nötig, ihre Kirche weihen zu lassen. Da haben sie dem Bischof Botschaft zu senden. Der Bischof hat dorthin zu kommen und die Kirche zu weihen, weil von Worten der Lebende christlich wird und die Kirche heilig. Der Bischof hat ihnen eine Tagfahrt zu bestimmen, wann er kommen will. Die Bauern sollen ihm Gastung dafür geben oder zwölf Mark, was sie lieber wollen, wenn der Bauern mehr im Kirchspiel sind als dreißig; sind weniger im Kirchspiel als dreißig, da sollen sie acht Mark geben. Nun kann der Bischof nicht zu seiner Gastung kommen; da haben die Bauern zu ihm zu kommen und eine Tagfahrt zu bestimmen. Nun hält der Bischof ihre Tagfahrt nicht ein; da mögen die Bauern selbst ihre Reichnisse nützen und der Bischof weihe die Kirche, wann er selbst will. Die Bauern haben ihm keine Gastung von da ab zu geben, außer er habe einen Fall echter Not. Will der Bischof die Kirche nicht weihen,

da mögen sich die Bauern bei ihrem König beschweren. § 1. Der Bischof hat für seinen Zehnt zu weihen Christma und Geistliche, Kelch und Korporale und Meßgewänder, Kirche und Kirchhof, Altar und Altardecken, und er hat kein Geld und keine Gastung von den Bauern zu nehmen, mehr als nun gesagt ist, und er soll zu der Zeit in das Kirchspiel kommen, die ihm selbst zusagt. Der Priester hat ihm Kost und Gastung zu gewähren, und nicht die Bauern. So soll der Bischof für gläubige Seelen ein, wie ein guter Vater für die Kinder.

5. Vom Priester der Kirche

Nun ist die Kirche geweiht. Da kommt ein Priester und er bietet sich (zum Dienst) an ihr. Dies soll Recht sein, den zu nehmen, auf den sie alle einig sind. Die Kirchspielsleute haben mit ihm zum Bischof zu fahren. Der Bischof hat seine Kenntnisse zu prüfen und sein Weihezengnis. Nun kann das Kirchspiel über den Priester sich nicht einigen. Da haben die Bauern zum Bischof zu fahren und einen Priester sich zu erbitten. Der Bischof hat dem die Kirche zu geben, dem der sie gönnen will, der väterliches Recht über sie hat, das was die Geistlichen *ius patronatus* nennen.¹⁾ Nun ist der Priester genommen mit Zustimmung sowohl des Bischofs als der Kirchspielsleute. Da haben die Bauern ihre Kirche und deren Ausstattung dem Priester in die Hand zu geben und der Priester dem Glöckner.

6. Vom Glöckner und den Glocken

Nun kann die Kirche bei offenen Lüren bestohlen werden. Es erseze da den Schaden, der den Glöckner annahm, wenn nicht der Glöckner selber ihn zu ersetzen vermag. § 1. Es habe auch kein Priester das Recht, Meßgeräte²⁾ in das Kirchspiel zu bringen,

¹⁾ R. Pipping a. a. D. 28 ff. nimmt hier mit gutem Grund eine Lücke an und will lesen: d. B. h. d. d. K. z. g., dem er sie geben will. Der Bischof hat auch dem die Kirche zu geben, dem der sie gönnen will usw.

²⁾ für skrupel im Text fehlt ein entsprechendes Wort. Gemeint sind Gewänder und sonstige Gegenstände, aber Ausstattung geht weiter.

außer ein vermögender Bauer oder die Hausfrau liege krank. Kommt da etwas abhanden von diesen Meßgeräten, das hat halb der Priester zu ersetzen und halb der Bauer, zu dem der Priester fährt, oder die Hausfrau. § 2. Nun kann die Kirche verbrennen durch Licht oder Feuer, das der Glöckner hereintrug, da haben die Kirchspielsleute den Glöckner anzusprechen. Der Glöckner hat einen Ungefährleid für sich anzubieten von achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark, und er habe das Geld in eines Treuhänders Hand. Man verfare so bei diesem Ungefähr wie bei allen anderen unabsichtlichen Brandstiftungen. Wird er eidfällig, büße er achtzehn Mark. Diese achtzehn Mark haben sie zum Bau der Kirche zu verwenden. § 3. Nun kann ein Mann zur Kirche kommen und sich (zur Besorgung) der Glocken erbieten. Dies ist Recht, den zu nehmen, auf den sie beide einig werden, Priester und Kirchspiel. Werden sie nicht darüber einig, da mögen die Kirchspielsleute eben den nehmen, den sie selber wollen. § 4. Nun kann die Kirche etwas verlieren von ihrer Ausstattung zufolge der Unachtsamkeit des Glöckners, auf welche Weise dies auch sein mag. Dies hat der Glöckner zu ersetzen, und was immer der Glöckner nicht zu ersetzen vermag, das haben die Kirchspielsleute zu ersetzen, die ihn zum Glöckner nahmen. § 5. Nachdem nun die Glocken dem Glöckner übergeben sind, da hat er zu läuten das gesetzliche Läuten, zum Frühgottesdienst und zur Messe und zu allen (anderen) Gottesdienstzeiten¹⁾ und bei Ankunft einer Leiche. Will ein Bauer am Dreißigsten läuten lassen, da gebe er dem Glöckner vier Pfennige. Der Glöckner ist schuldig, zu tragen Buch und Stola in das Kirchspiel mit dem Priester. § 6. Nun können die Seile an einer Glocke sich lösen; da hat der Glöckner an einem Sonntag in der Kirchentüre zu stehen, ebenso auch am zweiten und am dritten und (dies) dem Kirchspiel kundzutun und die Kirchenvertreter aufzufordern, für die Glocke zu sorgen. Nun fällt die Glocke herunter, nachdem gesetzlich kundgetan ist, und schlägt den Glöckner tot, er ist zu büßen mit sieben Mark. Aller Schaden, den der

¹⁾ die kanonischen horae.

Glöckner von der Glocke erleidet, das wird alles mit Ungefähr-
 buße gebüßt. Die Bußen, die nun aufgesagt sind, die sollen die
 Kirchenvertreter büßen. Nun zerbricht die Glocke, nachdem ge-
 setzlich verkündet ist, sie soll ersetzt werden mit drei Mark. Die
 sollen auch die Kirchenvertreter büßen von ihrem eigenem Geld.
 Die drei Mark sollen zum Glockenkau verwendet werden. Nun
 ist nicht vorher kundgetan, und schlägt die Glocke den Glöckner
 tot, oder er empfängt eine Wunde durch sie, dies sei ungebüßt.
 Zerbricht die Glocke, büße der Glöckner drei Mark. Nun läutet
 der die Glocke, den der Glöckner nicht dazu auffordert, er ist
 schuldig drei Ore. Zerbricht er auch die Glocke, er ersetze sie so
 gut, wie sie vorher war, und dazu drei Mark. Schlägt ihn die
 Glocke tot oder erleidet er einen anderen Schaden durch sie,
 liege er ohne Buße. Wer einen Schaden erleidet durch den Glock-
 kenschwengel, das sei ungebüßt. Nun sagt der Glöckner oder sein
 Erbe, es sei kundgetan worden, daß die Glocke lose war, und
 die Kirchenvertreter leugnen, das unterliege der Entscheidung
 von zwölf Kirchspielsleuten, zu denen sie beide ja sagen. § 7. Nun
 hat der Glöckner einen halben Spann¹⁾ Korn von allen denen,
 die dem Priester Korn geben und Tierzehnt, nach dem Spann,
 der in Upsala gängig ist, oder soviel Pfennige, wie er an Weih-
 nachten gilt; da hat er das selbst zusammen zuholen. Der Bauer,
 der dem Glöckner sein Recht nicht zukommen lassen will, dem
 soll das Abendmahl verweigert werden. Und alle, die ein Hand-
 werk verstehen, sollen dem Glöckner zwei Pfennige geben und
 alle, die dem Priester einen Ore geben, die sollen dem Glöckner
 zwei Pfennige geben zu Ostern. Denen ist auch der Priester und
 der Glöckner soviel Dienst schuldig, wie denen, die ihnen beides
 geben, Korn und Tierzehnt. Die weniger geben an den Priester,
 als einen Ore, die sind abgabefrei gegenüber dem Glöckner.
 § 8. Bedarf ein Bauer des Priesters für sich oder um sein Kind
 taufen zu lassen, da mögen es die Bauern dem Glöckner sagen
 und der Glöckner dem Priester.

¹⁾ vgl. v. N. I 438.

7. Vom Zehnt

Der Zehnt soll auf den Aekern abgeteilt werden, jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe, und es soll ein gesetzlicher Zaun darum erhalten werden. Da hat der Priester ein Drittel davon. Von den zwei Teilen, die übrig bleiben, da hat die Kirche ein Drittel davon. Sie haben den gesetzlichen Zaun darum herum zu erhalten, vierzehn Nächte, nachdem alle Zaungenossen ihre Ernte eingebracht haben. Will dann nicht jeder für seinen Teil Sorge tragen, da habe der den Schaden, der ihn erleidet, und die Bauern seien frei von Schuld. Und nicht sollen die Bauern eine Fuhre ausführen, weder für den Bischof noch für den Priester, außer die Bauern haben selbst Lust dazu. § 1. Nun kann ein Mann säen und weniger als hundert (Hocken) erhalten. Erhält er nicht mehr als eine Hocke oder zwei (weniger) oder wie viele er weniger erhält, als hundert, da hat der Bauer zu zehnten jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe und gesetzlichen Zaun darum herum zu erhalten und sei frei von Geldabgabe.¹⁾ § 2. Nun pachtet ein Mietling²⁾ sich Land oder ein anderer nicht sesshafter Mann und sitzt nicht selbst auf diesem Land, da muß von dem Land da gezehntet werden, wo es liegt, und er gebe Geldabgabe da, wo er wohnt, ob er nun innerhalb des Kirchspiels ist oder nicht. Wohnt er auf dem Land, da entrichte er Zehnt und sei frei vom Anspruch auf Geldabgabe, wenn er da Tisch und Tuch darauf hat. § 3. Wer rechten Kornzehnten geben will, der soll geben jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe, beginnen an einem Rain und enden am andern, zählen aufwärts auf dem einen Ackerstreifen und zurück auf dem andern, und nicht Korn von einem Acker auf den andern tragen, beginnen mit der Hocke oder Garbe, die er zuerst vom Acker trug, und zählen bis es zehn sind. Und der Zehnt soll auf dem Acker liegen bleiben, und man soll gesetzlichen Zaun darum herum erhalten, wie vorher gesagt ist. Wird der Zehnt

¹⁾ vgl. § 7.

²⁾ ein männlicher Diensthote. Das Gesindeverhältnis ist Miete.

gestohlen, gefressen oder beschädigt oder faul innerhalb der Zeit des gesetzlichen Zauns, ihn hat der Bauer zu ersetzen.¹⁾ § 4. Und es hat die Kirche sich auszustatten mit ihrem Zehnt in bezug auf Altardecken und Messgewänder (und hat) Wachs und Weihrauch damit zu kaufen. Bedarf sie der Ausbesserung, da haben die Bauern das Material herbeizuschaffen und die Kirche hat selbst Leute dazu zu mieten und sie zu beköstigen. § 5. Auch haben wir zu zehnten von Leinen und Hanf, von Rüben, Erbsen und Bohnen und von Roggen und Weizen, so wie dies von früher alte Sitte gewesen ist, und von Hopfen. § 6. Nun hat der Priester für seinen Dienst allen Tierzehnt. Wir sollen zehnten ein Kalb, wenn es neun Nächte alt ist, ein Ferkel, wenn es neun Nächte alt ist, Zicklein und Gans und Lamm zur Pfingstmesse.²⁾ Es habe der Priester selbst acht auf seinen Zehnt. Die Bauern sollen den Tierzehnt zur Kirche bringen und frei von Eidespflicht sein. Nun können nicht so viele junge Tiere geworfen werden, daß der Priester einen Zehnt davon erlangen kann. Es gebe da der Bauer vier Pfennige für jedes Fohlen, zwei Pfennige für ein Kalb, einen halben Pfennig für ein Ferkel, einen halben Pfennig für eine Gans, einen Pfennig für ein Lamm und ebensoviel für ein Zicklein. Auch haben wir zu zehnten von allem Fischfang zur Laichzeit und vom Ziehen von Netzen, die im Winter gezogen worden; so auch von allen Eichhornfellen. § 7. Nun sitzt ein Handwerksmann im Kirchspiel, der nichts sät. Er hat dem Priester an Ostern zu geben einen halben Öre, wenn er allein ist. Sind sie aber zu zweien, gebe er einen vollen Öre, nicht auch deshalb mehr, weil sie zu (noch) mehreren beisammen sind. Nun sitzt ein Mieter im Kirchspiel, der ein Haus gemietet hat und keine Saat oder kein Vieh hat, der schuldet dem Priester an Ostern wie ein Mietling, das ist ein halber Öre, und das Mietweib (schuldet) eine Örtug. § 8. Nun kann ein Bauer stillestehen mit seinem Zehnt und doch seine Zehntspflicht anerkennen, da mag der Priester ihm das Abendmahl verweigern an Ostern.

¹⁾ die nicht ausgesprochene Annahme ist vielleicht die, daß der Zaun nicht errichtet ist und deshalb Schaden entsteht.

²⁾ 29. Juli.

Nun sagt der Priester, keinen Zehnt empfangen zu haben oder weniger Zehnt empfangen zu haben, als er von ihm zu beanspruchen hatte, da wehre sich der Bauer mit seinem Eineid und sei dann frei von Schuld. Nun beschuldigt der Priester einen Bauern, daß er ihm Zehnt gestohlen habe, seit er ihn rechtmäßig abgeteilt hat, da wehre er sich so gegenüber diesem Diebstahl wie ein Bauer sich wehrt gegenüber einem Bauern wegen einer solchen Sache, je nach der Art des Rechtsbruchs, oder büße nach Landesrecht. § 9. Der Priester hat Anspruch auf eine Nahrungsmittelsammlung jedes Jahr, so gut wie vier Pfennige, oder auf vier Pfennige.

8. Von den Seelenmessen

Nun hat der Priester den Zehnt empfangen. Er soll auch Stolgebühren haben. Fünf Ore für seinen Dienst, wenn er eine Leiche begräbt. Die hat er nicht früher zu fordern, als die Leiche begraben ist. Für diese fünf Ore soll er drei Seelenmessen lesen, eine bei der Ausfahrt der Leiche, die andere am siebenten Tag, die dritte am dreißigsten. Wollen die Erben des Toten eine Messe haben am Jahrestag, da mögen sie dies festsetzen mit dem Priester, so wie sie darüber einig werden. Nun kann der, der tot ist, zehn Ore haben oder weniger als zehn Ore, da hat der Priester ein Drittel von Allem, was er hat, und die Erben mögen zwei Teile nehmen. Hat er mehr als zehn Ore, da hat der Priester volle Seelengabe.¹⁾ Kleine Kinder, die jünger sind als zwölf Jahre, die sollen begraben werden ohne alle Verzögerung, und da hat der Priester kein Geld dafür zu nehmen. Ist ein Kind zu einer Erbschaft gekommen, da hat der Priester für das Kind volle Seelengabe zu haben, wenn es mehr hat als zehn Ore. Hat es zehn Ore oder weniger, da nehme der Priester ein Drittel davon, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein wegfahrender Mann krank im Kirchspiel liegen. Der Bauer, bei dem er liegt, der soll dem Glöckner Botschaft senden und der Glöckner dem Priester. Der Priester hat zu ihm zu kommen,

¹⁾ hier, anders wie in Kap. 14: Abgabe für die Seelenmesse.

Beichte abzunehmen und Abendmahl zu geben, Slung zu erteilen, die Leiche zu weihen, zum Grab zu folgen und das Grab zu weihen und von des Mannes Gut fünf Ore zu nehmen, wenn so viel da ist. Drei Seelenmessen ist ihm der Priester schuldig für dieses Geld. Hat der Mann nicht so viel, da nehme der Priester ein Drittel von dem, was er hat, und lese ihm eine Seelenmesse. § 2. Nun stirbt ein Bettler im Kirchspiel. Gleichen Dienst ist ihm der Priester schuldig wie dem Bauern, habe er auch nicht mehr als Stab und Beutel. Der Bauer, bei dem die Leiche liegt, der hat die Nachbarn zu benachrichtigen. Sind keine (näheren) Nachbarn da, da gibt es entferntere Nachbarn. Die haben die Leiche zum Begräbnis zu führen und dabei zu sein, wenn sie begraben wird. Wer Botschaft erhält und nicht kommen will, der büße drei Ore — die mögen die nehmen, die der Leiche zum Begräbnis folgten — oder er wehre sich mit zweier Männer Eid, daß er keine Botschaft empfing oder daß er echte Not hatte.

9. Von der Einsegnung der Ehegatten und der Einführung

Nun hat kein Priester für die Einsegnung des Bauern und seiner Hausfrau mehr zu nehmen, als eine Ortug Pfennige für jedes Licht, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Hat der Bauer selber Licht, da hat ihn der Priester zu segnen ohne jede Verzögerung, welche Art Licht sie auch haben, und sie mögen opfern, soviel sie wollen. Wenn arme Leute eingeseget werden sollen, da hat man sie mit den Lichtern der Kirche zu segnen ohne alle Verzögerung, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Arme Leute nennen wir Häusler und Lohnleute, Gesinde und Dienstboten und Bettler. § 1. Soll eine Frau nach der Geburt eines Kindes in die Kirche geführt werden, da gebe sie dem Priester einen Ore für Licht. Hat die Frau selber Licht, das hat eine halbe Mark Wachs zu sein, und sie opfere, soviel sie will, und werde dann eingeführt in die Kirche ohne alle Verzögerung. Ist es eine arme Frau, da werde sie in die Kirche eingeführt mit den

Lichtern der Kirche, und es habe die Kirche selbst ihr Licht, wie sie es vorher hatte.¹⁾ Kommt eine Frau mit der gesetzlichen Gebühr für die Einführung, und will sie der Priester nicht einführen, und entbehrt sie deshalb ihre (eheliche) Bettgenossenschaft, da leugne der Priester mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte, daß er ihr nicht die Einführung verweigerte, oder büße drei Mark, zwei dem Bischof und eine dem Bauern.

10. Vom Dpfer

Nun hat der Priester Zehnt und Stolgebühren empfangen; da soll der Priester seine Gottesdienstzeiten einhalten und wissen, was er dem Bauern schuldig ist. Er soll alle Gottesdienstzeiten einhalten.²⁾ Er ist schuldig, an fünf Tagen feierliche Messe abzuhalten in seinem Kirchspiel, das ist Weihnachten und Ostern, Allerheiligen und Kirchweih und Lichtmeß. Diese fünf Tage sind seine rechten Dpfertage, (Dpfer zu erhalten) vom Bauern und seiner Hausfrau. Nun sitzt der Bauer oder die Hausfrau zu Hause, fern von der Kirche, am rechten Dpfertag, dann mögen sie an dem Tag opfern, der der nächste Festtag ist nachher, und seien frei von Buße. Nun kommen sie in Verzug und wollen nicht opfern, da sollen sie gelten zwei Pfennige für einen.

11. Von der Kinder Taufe

Nun kann ein Bauer ein Kind taufen lassen wollen. Der Priester ist fort und nicht mit Erlaubnis aus dem Kirchspiel gefahren und hat nicht echte Not, und es geht darum das Kind der Taufe verlustig, da büße der Priester drei Mark dem, der das Kind hatte. § 1. Nun kann ein Kind krank geboren werden und nicht zur Kirche kommen, und die können den Priester nicht erreichen. Da haben Männer das Kind zu taufen in Wasser und nicht in etwas anderem. Sind keine Männer da, da sollen Frauen das Kind taufen und (der Taufende) spreche so: „ich taufe dich

¹⁾ zur Sache Eisenhofer a. S. 81 a. S. II 421.

²⁾ vgl. Num. 1 S. 73.

im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Stirbt das Kind, das so getauft ist, da darf das in den Kirchhof gelegt werden. Bleibt das Kind am Leben, das so getauft ist, und kann es lebend zur Kirche kommen, da hat der Priester dem Kind an der Taufe das zu ergänzen, was vorher fehlte.¹⁾ Wächst das Kind auf und wird gezweifelt, ob es die Taufe empfangen hat oder nicht, innerhalb eines Jahres, seit es geboren war, da hat der Bischof dies zu untersuchen und zu erforschen und damit zu verfahren, wie er es sich für das richtige hält. § 2. Nun wohnen Mann und Frau in einem einzelnen Hof²⁾ einsam mit einander und seine Frau gebiert ein Kind. Wird das Kind krank geboren, eher als daß es ungetauft stirbt, taufe es der Vater oder die Mutter, weil sie keinen andern hatten, ihn dazu herbeizurufen. Da wird nicht die Ehe durch die geistliche Verwandtschaft gebrochen. § 3. Nun wohnen mehrere im Dorf. Ein Bauer geht zu seinem Nachbarn und bittet ihn, zu taufen, und der Nachbar weigert sich, zu taufen; stirbt deshalb das Kind ungetauft, büße der Nachbar drei Mark oder leugne mit Zehnmännereid, daß er nicht verweigerte, zu taufen. Da nimmt der Bischof halb und halb der Erbe des Kindes. Erlangt das Kind das Christentum, da hat Niemand zu büßen wegen Verweigerung der Taufe.³⁾

12. Vom Abendmahl des Kranken

Nun kann ein Bauer krank liegen und dem Priester Botschaft senden. Der Priester läßt sich etwas anderes angelegener sein. Stirbt der Mann und empfängt nicht sein Abendmahl, büße der Priester drei Mark den Erben des Bauern. Nun erhält der Priester beides zugleich, Botschaft, ein Kind zu taufen und einem Kranken das Abendmahl zu reichen, da hat er früher zu helfen dem Bauern, als dem Kinde. Nun läßt der Priester sich das Kind

¹⁾ vgl. Westgötalag Kb. 1.

²⁾ der Text spricht vom „Dorf“ im Sinne einer Einzeliedlung.

³⁾ so H. W. und Schl. Wörtlich hieße es: wegen geistlicher Verwandtschaft.

angelegener sein, als den Bauern; stirbt der Bauer ohne Beichte und Abendmahl, büße der Priester drei Mark den Erben des Bauern. § 1. Nun sendet ein Bauer dem Priester Botschaft, eine Leiche einzusegnen. Steht die Leiche eine Nacht nicht eingesegnet drinnen beim Bauern (oder) zwei oder drei Nächte, wage der Priester drei Mark daran¹⁾ oder beweise seine echte Not. Von diesen drei Mark nehme der Bauer eine und zwei der Bischof. Führt der Bauer die Leiche früher heraus, ehe sie so lange drinnen gestanden hat, da ist der Bauer schuldig drei Mark. Diese drei Mark sollen gedrittelt werden; es nimmt eine der Bischof, die andern alle die, die das Land hatten, über das die Leiche geführt wurde, und die dritte die Hundertschaft. Sobald die Leiche drei Nächte drinnen gestanden hat, da mag der Bauer die Leiche bußlos herausführen und selbst im Kirchhof begraben. § 3. Nun spricht ein Bauer den Priester an wegen seines Hausgenossen, daß er nicht das Abendmahl erhielt. Es habe da der Priester das Recht, zu beweisen seine echte Not mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte. Dies ist die erste, daß er keine Botschaft erhielt, die zweite, daß ihm der Bischof eine Tagfahrt bestimmt hatte, die dritte, daß er im Krankenbett lag, die vierte, daß er die Messe las, als er die Botschaft erhielt. Wird er eidfällig, büße er drei Mark den Erben des Bauern.

13. Vom Ausfall der Messe und vom Bann

Verursacht der Priester einen Ausfall der Messe an dem Tag, dem eine Vigil vorausgeht²⁾, büße er drei Mark. Diese drei Mark haben seine Kirchspielsleute zu empfangen, außer er beweise seine echte Not. Eine ist die, daß er krank liegt, die andere die, daß der Bischof ihm Botschaft sandte. Die hat er zu beweisen mit dreier Priester Eid. § 1. Nun hat der Bauer am Sonntag zur Kirche zu kommen. Der Priester hat die Festtage und

¹⁾ d. h. büße drei Mark.

²⁾ dies sind die hohen Feste. Vgl. etwa Eisenhofer, Handb. d. katholischen Liturgik I (1932) 589.

die Fastentage zu verkünden. Versäumt es der Priester, und hält der Bauer (den Tag) nicht ein, da ist der Priester schuldig und nicht der Bauer. Verkündet der Priester, und versäumt der Bauer (den Tag) und hält ihn nicht ein, da ist der Bauer schuldig drei Mark. So auch der Priester, wenn er sich versäumt. In allen Sachen, deren ein Priester beschuldigt wird, da muß der Priester vor seinen Vorgesetzten gerufen werden. Dort hat er sich zu wehren oder sachfällig zu werden. Wehrt er sich, sei er frei von Buße, wird er sachfällig, büße er nach Landesrecht. § 2. Nun darf nicht der Bischof oder ein Priester einen Mann in den kleinen Kirchenbann bringen, außer wegen dieser Sachen: Dies ist wegen (Nichtleistung einer) Kirchenbuße, wegen Zehnt und Stolgebühren an Kirche oder Priester und wegen aller geistlichen Sachen, und nicht wegen Geldsachen. Welcher Priester einen Bauern rechtswidrig von der Kirche ausschließt und ohne Zustimmung des Bischofs, büße drei Mark. Die nehme halb der Bauer und halb der Bischof. Nun wird über einen Mann der kleine Kirchenbann verhängt wegen einer rechtlich vorgeesehenen Sache; bleibt er im Bann über Nacht und Jahr, da darf ihn der Bischof in den Bann tun. Will er sich nicht bessern und Gnade suchen innerhalb Nacht und Jahr, da soll man es dem König mitteilen, und der König hat über ihn mit dem Schwert zu richten und ihn aus dem Kirchhof zu urteilen. Doch sollen die rechten Erben sein Gut erben und er liege selbst (unvergolten) für seine Tat.

14. Von Seelengabe und Testament

Nun will ein Mann sein Eigen dem Kloster oder der Kirche geben. Er hat die Entscheidung darüber, ob er es lieber dem Priester geben will zum Unterhalt oder der Kirche zur Ausstattung. Nun sagen der Priester oder die Kirchenvertreter, es sei mehr gegeben worden, und dies wird geleugnet. Lebt der, der gab, da hat er das Recht, zu beweisen, wieviel er gab. Nun kann der tot sein, der gab, und sein Erbe nein dagegen sagen; da soll die Kirche

wehren mit den Festigern¹⁾, die dabei waren. Und so viele Festiger haben bei der Gabe zu sein wie beim Kauf, bei jeder Gabe gemäß dem, was sie beträgt. Gibt ein Mann Eigen für seine Seele an Kirchen und Klöster, ist der rechte Erbe dabei und ist er zur Einsicht gekommen, sagen beide ja, sind dabei Festiger und volle Form, stehe dies fest und in voller Kraft, wieviel er auch gibt. Nun sagt der Erbe nein dagegen oder ist nicht dabei oder ist unmündig oder unsinnig, da darf er nicht mehr geben, als jeden zehnten Pfennig von seinem alten Erbgut, ob er nun weniger oder mehr hat. Dies ist gesetzliche Gabe. Alles erworbene Land darf man für seine Seele geben. Begibt sich ein Mann in ein Kloster oder in ein Spital, da habe er kein Recht, mehr zu geben, als der Erbe will, außer so, wie vorher gesagt ist. Nun gibt ein Mann mehr, als die gesetzliche Gabe, verlangt dies Jemand heraus innerhalb Nacht und Jahr, gehe das alles zurück, was über die gesetzliche Gabe ist. Es kann der Erbe gefangen sein oder außer Landes oder unmündig, da stehe das Gut in treuen Händen bis der Erbe heimkommt oder aus der Haft kommt oder der Unmündige zum rechten Alter kommt. Es habe dann der Erbe die Befugnis, (zu tun), was er will, die Gabe zu behalten oder herauszugeben. Verlangt dies keiner heraus innerhalb Nacht und Jahr in der Weise, wie nun gesagt ist, da halte die Kirche das fest und mit vollem Recht, was sie erlangt hat. Gibt ein Mann irgendwelchen andern Gut, Verwandten oder Dienern, habe dies nur Bestand, wenn die Erben wollen. Gibt ein Mann eine Gabe mit des rechten Erben Willen, der da der rechte Erbe ist, wenn er die Gabe gibt, habe Niemand Macht, späterhin die Gabe zu brechen, wenn dies geschehen ist mit Festigern und vollen Formen. § 1. Nun gibt ein Mann (eine Gabe) in losem Gut der Kirche oder dem Priester; da sollen zwei eingefessene Männer dabei sein. Die sollen beweisen, wenn dies herausverlangt wird, und nicht kann der Glöckner darüber Zeugnis erbringen. § 2. Nun streiten gegen einander Priester und Kirche. Der Priester sagt, es sei ihm zum Unterhalt

¹⁾ vgl. v. A. I 269 ff.

gegeben worden und die Kirche, (es sei) ihr zur Ausstattung (gegeben worden). Lebt der, der gab, habe er das Recht, dem (die Sache) als eigen zu verteidigen, dem er lieber will. Ist der nicht da, der gab, da mögen zwölf Männer aus dem Kirchspiel entscheiden, wer von ihnen dies mit Recht hat, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen, Priester und Kirche. § 3. Alles, was der Kirche gegeben wird, sei dies Land oder loses Gut, ebenso auch ihr Pachtzins, den sie von ihren Ländereien erhält, sei ihr dies gegeben oder kaufe sie es mit ihrem Zehnt, ebenso auch alle ihre Zehnten, mit all dem hat die Kirche sich auszustatten und damit darf nichts anderes geschehen, als was eben dieser Kirche zum Nutzen ist. § 4. Nun wird der Kirche Land verpfändet. Gelingt es dem Bauern, sein Land auszulösen, oder seinen Verwandten innerhalb der festgesetzten Frist, sei das Land ihrer. Gelingt es nicht, es auszulösen innerhalb der festgesetzten Frist, richte sich diese Verpfändung nach Bauernrecht. § 5. Gibt ein Bauer dem Priester Land oder loses Gut, sei dies in einer Krankheit oder außerhalb, da hat dies Priester nach Priester, jeder nach dem andern, außer dies sei so gegeben, daß der Priester, dem es gegeben wurde, damit machen durfte, was er wollte. Ist ihm Land gegeben, da sollen dies Festiger beweisen; ist es loses Gut, da sollen es Zeugen beweisen, wie vorher gesagt ist. § 6. Nun stirbt ein Bauer und nimmt sich eine Grabstätte außerhalb des Kirchspiels. Da hat der Priester von ihm die volle Abgabe zu haben, wie wenn er dort läge; so hat auch der Priester für ihn alle Seelenmessen voll zu lesen, wie wenn er dort läge. § 7. Nun kommt der Mann zur Kirche, der von der Kirche ausgeschlossen ist, während die Messe gelesen wird. Kommt er, ehe geopfert ist, da mag der Priester aus dem Messgewand fahren, wenn er nicht anders aus der Kirche gehen will, und den Messeausfall büßen weder die Bauern noch der Priester; es büße der die Buße, der den Messeausfall verursachte. Nun kann der Mann kommen, nachdem die stille Messe begonnen ist¹⁾, da darf der Priester nicht aufhören und die Bauern mögen

¹⁾ Vgl. Anm. zu BG. Kb. 14, 3.

bußlos die Messe weiter hören. Nun kann (des Bischofs) Amtmann¹⁾ das Kirchspiel darum ansprechen, daß sie eine Messe hatten mit einem Manne, der von der Kirche ausgeschlossen war; da wehre sich das Kirchspiel mit zehn Männern oder büße drei Mark. Nun kann ein friedloser Mann zur Kirche kommen; nicht soll man ihn mit Gewalt aus der Kirche oder aus dem Kirchhof ziehen. Da darf der Priester bußlos die Messe lesen und die Kirchspielsleute dürfen bußlos zuhören. § 8. Nun kann der Taufstein zerbrochen sein; da soll es der Priester den Kirchspielsleuten mitteilen an drei Sonntagen. Beschließen die nicht eine Ausbesserung innerhalb sieben Nächten nach den drei Sonntagen, da sollen die Kirchspielsleute dem Bischof büßen drei Mark; das ist des Bischofs alleinige Buße. § 9. Nun trifft der Fischlaichzug in der Nacht vor Ostern ein, in der Nacht vor Pfingsten oder in der Nacht vor Christi Himmelfahrt; da darf man die Fischreusen heraufziehen und die Netze ausleeren, aber nicht auslegen, ehe die Messe gesungen ist an den Tagen, die genannt sind. Gleiche Arbeitsruhe hat man an allen Sonntagen zu halten, wie nun gesagt ist. In anderen Festtagen, als an Sonntagen darf man bußlos auf Fischfang gehen in der Laichzeit. Auch darf man bußlos Erntearbeit und Frühjahrsarbeit an Festtagen verrichten, außer an Sonntagen, aber doch nicht früher, als nach der Messe. § 10. Nun greift ein mündiger Mann oder eine Frau mit der Hand in den Taufstein; er büße sechs Dre oder leugne mit zwei Männern und selbst (sei) er der dritte. Handelt so ein Unmündiger, sei er frei von Buße, weil er es nicht besser versteht. Legt ein Mann einen Hut, Handschuhe oder Waffen auf das Altartuch, da, wo der geweihte Stein liegt, büße er vier Pfennige oder leugne mit seinem Eineid. Die vier Pfennige hat der Priester. In den Sachen, die nun gesagt werden, hat der Bischof zu untersuchen und darüber zu urteilen.

¹⁾ wörtlich: Lehnsmann. Sachlich ist es ein Amtmann, der Grundstücke als Lehen hat.

15. Von Ehe, Inzest¹⁾ und Ehebruch.

Wegen Ehe, Verletzung der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft²⁾, da hat kein öffentlicher Ankläger und kein Anderer anzusprechen, außer dem Bischof oder dem, der des Bischofs Gerichtsbarkeit in Händen hat. Wird jemand überführt in einer solchen Sache, da sollen dem Bischof sechs Mark gebüßt werden, und der Bischof bestimme darüber, ob diese Ehe bestehen soll, oder nicht. § 1. Nun festigt sich ein Mann eine Frau und es wird dieses Verlöbniß aufgelöst durch kirchliches Urteil; da büße jedes von ihnen drei Mark. So auch, wenn die Ehegatten nach Recht zusammengekommen sind und sich scheiden ohne kirchliches Urteil; auch da nimmt der Bischof sechs Mark von jeder Scheidung. Und es büße jedes von ihnen drei Mark, wenn beide die Scheidung verschulden. Verschuldet sie ein Teil, büße er sechs Mark, und der sei nicht bußpflichtig, der sich zur (Fortsetzung der) Ehe erbietet. Nun sagt ein Mann, er habe sich eine Frau verlobt, und sie leugnet; kommt da des Kirchenvorstehers³⁾ Brief und verbietet denen, eine andere Verbindung einzugehen, bevor jene gelöst ist durch kirchliches Urteil, geht sie darnach eine andere Verbindung ein, ehe jene gelöst ist, da büße sie drei Mark und ebenso der, der die Verbindung mit ihr einging in Kenntnis (der Sachlage) oder er leugne mit zehn Männern, daß er nicht wußte, daß sie gefestigt war. § 2. Nun wollen ein Mann und eine Frau getraut werden; die haben ihrem Pfarrer Mitteilung zu machen. Der Priester hat dies an drei Sonntagen unter der Kirchentüre zu verkünden, daß diese Personen gefestigt sind nach Landesrecht

¹⁾ der Text hat frænzaemisspiæll, 'was im folgenden mit „Verletzung der Blutsverwandtschaft“ wiedergegeben ist.

²⁾ die drei Fälle der Eheschließung oder Weitwohnung innerhalb verbotener Grade fallen unter den kanonischen Begriff des Inzestes, aber nur der erste und dritte unter den der Blutschande des weltlichen Rechts.

³⁾ der Text sagt: kirkiu formaþer; gemeint ist der Bischof.

und daß sie nach kirchlichem Recht getraut werden wollen. Kommt Jemand innerhalb dieser Frist, der ein Hindernis weiß in dieser Sache wegen Blutsverwandtschaft oder geistlicher Verwandtschaft, oder auch, daß sie oder er einem andern gefestigt war, oder wenn Jemand etwas anderes weiß, das die Ehe verhindern kann, da darf der Priester sie nicht trauen, ehe diese Sache untersucht ist. Treten keine Hindernisse auf innerhalb der Frist, die vorher gesagt ist, da darf der Priester sie trauen und es habe Niemand das Recht gegen diese Sache später zu sprechen, der das hörte, daß der Priester gesetzlich verkündete. Ficht einer die Ehe an, nachdem gesetzlich verkündet ist oder nachdem die Ehegatten getraut sind, büße er sechs Mark. Es nehme zwei Mark der König und zwei der Bischof und zwei der Klagsinhaber, wenn die Ehe fest und in voller Kraft geurteilt wird. § 3. Nun wird gesagt von Ehebruchsachen. Wenn Jemand einfachen Ehebruch begeht mit einer nicht verwandten Frau, sollen beide sechs Mark büßen. So wird auch gebüßt für zweifachen Ehebruch. Kommt beides zusammen, Ehebruch und Verletzung der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft, da wird jedes für sich gebüßt. Beschuldigt ein Bauer seine Hausfrau wegen Ehebruchs, da soll er den Mann am Ding ansprechen, den er des Ehebruchs beschuldigt. Da hat er einen Eid für sich anzubieten und sich zu wehren mit einem Zehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und die Frau sei zu Eid und Rein gekommen und wehre sich mit zehn Männern. Wird sie eidfällig, da büße sie drei Mark, und dasjenige von ihnen nehme Kirchenstrafe auf sich, das eidfällig ist, und büße den Betraub gemäß dem, was gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Ehesachen. Gelingt es dem Mann, den Eid zu leisten und zu gehen, seien sie beide frei von Buße. Nun beschuldigt die Hausfrau den Bauern am Ding wegen Ehebruchs, da hat ihr der Bauer einen Zehnmännereid zu versprechen. Gelingt es ihm, den Eid zu leisten und zu gehen, seien beide frei von Buße, Mann und Frau. Wird der Mann eidfällig, büße er drei Mark, und die Frau wehre sich mit einem Zehnmännereide. Wird sie eidfällig, büße sie drei Mark. Kommen beide

zusammen, Ehebruch, Verletzung der geistlichen Verwandtschaft, der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, da werde jedes für sich gebüßt und wird (beides) mit einem einzigen Eide gewehrt, wenn gewehrt werden soll. Keiner kann auch den andern wegen Ehebruchs beschuldigen, wenn nicht die Hausfrau oder der Bauer sich beschuldigen, außer sie werden drinnen (auf frischer Tat) ergriffen oder es ist das Zeugnis zweier Leute da, derer, die das Kommen und das Weggehen gesehen und beobachtet haben. Da soll des Bischofs Beamter empfangen entweder Eid oder Pfennige. Gelingt es dem Manne, einen Eid für sich zu gehen, der des Ehebruchs beschuldigt wird, da seien sie beide frei von Buße und ebenso die Zeugen. Wird ein Mann ertappt und ergriffen mit solchen Zeugen, wie gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Ehesachen, da büße den Ehebruch jedes von ihnen mit drei Mark. Die hat der Bischof. § 4. Der Bischof ist auch Richter über den Zins. Wer Zins nimmt, büße dem Bischof sechs Mark, wenn er dieser Sache überführt wird. § 5. Um welche Art Bannsache es sich handelt, ist da der rechte Klagsinhaber davor¹⁾, da soll der Bischof dies untersuchen mit den verlässlichsten Zeugen, die er bekommen kann, und urteilen gemäß dem, was er als das wahrste erkennt. Nun sind keine Zeugen vorhanden, da werde für den, der beschuldigt ist, ein Eid durch Urteil bestimmt nach Landesrecht. Gelingt es ihm, den Eid zu leisten, befriede das ihn und sein Gut. Wird er eidfällig, büße er dem Bischof sechs Mark und seinen Rechtsbruch nach Landesrecht. Es nimmt davon ein Drittel die Kirche, das andere der Klagsinhaber, das dritte die Hundertschaft. § 6. Vollzieht Jemand ehelichen Beischlaf in der Kirche oder im Kirchhof oder außerehelichen, und hat des Bischofs Amtmann dafür zweier Leute Zeugnis, da wehre sich der, der beschuldigt wird, mit einem Zehnmännereid. Vermag er, den Eid zu gehen, seien

¹⁾ wörtlich übersetzt. Der Sinn ist m. E. nicht der, daß der Klagsinhaber tatsächlich zur Stelle ist, sondern daß er als solcher tätig geworden ist. Der Bischof ist davon abhängig, daß jener von seinem Klagerecht Gebrauch macht. Daß jener dabei auch zur Stelle sein wird, ist eine Sache für sich. Vgl. auch 17 pr.

sie beide frei von Buße. Wird er eidfällig, büße er drei Mark, und die Frau sei zum Eid gekommen, wenn sie den Eid (zu leisten) vermag. Wird sie eidfällig, büße sie drei Mark. § 7. Der Bischof hat zu untersuchen, wenn die Kirche oder der Kirchhof entweiht ist. Wer sie entweiht, der ist schuldig sechs Mark und beschaffe die Verpflegung für den Bischof, wenn er die Kirche wieder reinigt oder den Kirchhof. § 8. Nun hat ein Mann Umgang mit irgendeinem Vieh und beschläft dies wie eine Frau, wird er ertappt und dabei ergriffen, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dies soll der Klagsinhaber tun, der das Vieh hat. Dann sollen zwölf Männer ernannt werden am Ding, die das entscheiden sollen, was daran wahr ist. Wehren sie den, der beschuldigt wird, da büße der vierzig Mark, der einen Schuldlosen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da soll er lebend begraben werden und ebenso das Tier, mit dem er die Sünde beging. Dies hat der zu tun, der das Tier hatte. Will ihm der Klagsinhaber das Leben gönnen, da büße der sechs Mark, der die Tat verübte, zur Drittelung. Es nimmt einen Teil der Bischof, den andern der Klagsinhaber, den dritten der König. Nun beschuldigt ein Mann einen andern einer solchen Tat, da soll er dazu haben zweier Männer Zeugnis. Er hat sich zu wehren mit einem Ahtzehnmännereid. Gelingt es ihm, den Eid zu gehen, sei er frei von Buße und ebenso die Zeugen. Wird er eidfällig, büße er sechs Mark, wie vorher gesagt ist, zur Drittelung, und der Bischof bestimme über seine Kirchenbuße. Nun ist einem Mann eine Pilgerfahrt als Kirchenbuße auferlegt. Erbittet er sich einen Brief vom Bischof und bietet Briefgeld an, nämlich zwei Ore, will der Bischof ihm den Brief nicht verschaffen innerhalb Nacht und Jahr, büße er vierzig Mark zur Drittelung. Es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten alle Leute. Nun bietet der Bischof einen Brief an und erbittet sich Briefgeld, will jener es nicht herausgeben innerhalb Nacht und Jahr, büße er vierzig Mark. Da ist der Bischof der Klagsinhaber dazu.

16. Vom Bruch der Festtage und von Kirchenbuße

Nun beschuldigt des Bischofs Amtmann einen Bauern wegen Bruchs der Festtagsruhe oder sagt, er habe eine wirkliche Arbeit verrichtet an einem Festtag oder er habe einen festgesetzten Fasten- tag nicht gehalten, und ist da zweier Männer Zeugnis dazu da, da kann er leugnen mit zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark, und doch seien die Zeugen frei von Buße. § 1. Nun sagt des Bischofs Amtmann, ein Mann sei in die Kirche gegangen, der Kirchenbuße zu verbüßen und draußen zu stehen hatte, oder daß er Fleisch aß während der Kirchenbuße, oder daß er Zusammenkunft hatte mit einem gebannten Mann oder daß er mit Zauberei sich abgegeben habe, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis zu den Sachen, die nun aufgezählt sind, da soll dieses Zeugnis am Ding erbracht werden. Da wehre er sich mit zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und die Zeugen seien frei von Buße gegenüber allen Männern in dieser Sache. § 2. Niemals hat des Bischofs Amtmann (Anspruch auf) Eid oder Pfennige, er habe denn einen rechten Klagsinhaber vor sich oder zweier Männer Zeugnis. Gelingt es dem Bauern, den Eid zu leisten, seien doch die Zeugen frei von Buße. In allen den Sachen, in denen der Bischof die Klage hat, seien immer die Zeugen frei von Buße, gleich ob der Eid erbracht wird oder zu Fall kommt.

17. Von Bannsachen

Nun schlagen sich Männer an einem Festtag, so daß die Mann- heiligkeit verletzt wird, entweder mit Totschlägen oder mit vollen Wunden, da nimmt der Bischof drei Mark. Gelingt es ihm, sich zu wehren gegenüber dem Klagsinhaber, da sei er gewehrt gegenüber dem Bischof. Wird er sachfällig gegenüber dem Klags- inhaber, da büße er dem Bischof, wie vorher gesagt war. Schlagen zwei oder drei einen Mann oder mehr an einem heiligen Tag, da wird nicht mehr als eine Buße gebüßt dafür, gleich ob dies eine Dreimarkfache ist oder eine Sechsmarkfache. § 1. Wer einen Mann an einem Werktag totschlägt, büße der Kirche drei Mark.

Töten zwei oder mehrere einen Mann an einem Werktag, da sollen sie alle¹⁾ dem Bischof drei Mark büßen. § 2. Tötet ein Mann einen anderen an einem Festtag, büße er dem Bischof sechs Mark. Töten mehrere einen Mann an einem Festtag, da sollen sie alle dem Bischof sechs Mark büßen. § 3. Tötet Jemand seinen Vater oder seine Mutter, seine Hausfrau oder irgendjemand von seinen Abkömmlingen, büße er dem Bischof sechs Mark, gleich ob dies an einem Festtag geschehen ist, oder an einem Werktag. § 4. Tötet ein Mann einen Priester oder einen (anderen) Geistlichen oder verwundet ihn mit vollen Wunden an einem Werktag, da büße er der Kirche sechs Mark für die Bannsache und drei Mark für seine Mannheiligheit. Tötet er ihn an einem Festtag, da wird die Buße erhöht um drei Mark. § 5. Alle, die sich zu wehren vermögen gegenüber dem rechten Klagsinhaber, die seien gewehrt gegenüber allen, die da ansprechen und eine Buße davon hätten, wenn er sachfällig würde.

18. Vom Kirchhof²⁾

Nun kann der Kirchenzaun darniederliegen, da hat des Bischofs Amtmann Augenscheinsleute vom Kirchspiel dazu zu ernennen. Sind offene Stücke³⁾ im Kirchenzaun und bezeugen dies die Augenscheinsleute, da sollen gebüßt werden drei Mark für jedes offene Stück bis es drei sind. Es trete jeder ein für sich und sein Stück⁴⁾, und das Kirchspiel sei frei von Buße. Nun ist ein Schweinloch im Kirchenzaun, durch das ein Tier hineinlaufen kann, oder es ist das Dach (von einem Tor) herabgefallen oder es ist eine Türe zusammengefallen, das ist eine Dreidörensache. Es gelte der, dem dieses (Stück) zukommt, und das Kirchspiel sei frei von Buße. § 1. Nun stiehlt ein Bauer von einem andern in der Kirche

¹⁾ alle zusammen.

²⁾ kirkiugarper bedeutet den Kirchhof und den Zaun um ihn und die Kirche.

³⁾ größere Stücke, vermutlich zwischen zwei senkrechten Zaunpfählen.

⁴⁾ d. h. für das Offenliegen des von ihm zu besorgenden Teils des Zaunes.

oder im Kirchhof, da darf dort jeder seinen Dieb ergreifen, und der Dieb büße dem Bischof drei Mark für den Bruch des Kirchenfriedens und seinen Rechtsbruch büße er nach Landesrecht. Nicht hat er da Frieden zu haben, weil er gegen eben diese Kirche sich verging.

19. Von des Bischofs Buße bei Eiden

Nun wird gesagt von den Bußen, die der Bischof von Eiden zu nehmen hat, wenn sie für ungültig erklärt werden. Für einen Eineid hat er drei Mark. Sind mehrere im Eide, als einer, da nimmt er sechs Mark, drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom Hauptmann. Werden mehrere Eide in der gleichen Sache gegangen, Eid in der Hauptsache, Bürgschaftseid, Dingzeugnis, und werden die für ungültig erklärt, da sollen alle eine Bischofsbuße leisten, sechs Mark; vom Hauptmann drei Mark und drei Mark von den Eidhelfern, wenn die zusammenhalten. Trennen sie sich, da büße jeder von ihnen sechs Dre, bis die Eidhelfer drei Mark voll geleistet haben. Sobald so voll geleistet sind drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom Hauptmann, habe Niemand das Recht, von ihm mehr zu fordern oder von seinen Eidhelfern. Gelingt es den Eidhelfern, sich zu wehren gegenüber dem Hauptmann, da büße der Hauptmann sechs Mark. Wenn Jemand einen Eid leistet und der Eid wird nachher für ungültig erklärt, da gehe die Bußforderung gegen den Hauptmann hinsichtlich der Bischofsbuße, und der Hauptmann gehe an die Eidhelfer heran. § 1. Wer zum Ding kommt und sagt, er habe einen Eid geleistet und gegangen, und will damit seinen Gegner überwinden, und wird der Eid ungültig gerzteilt, da büße er drei Mark, wenn keine Eidhilfe dabei ist. Ist Eidhilfe dabei, da sollen die Eidhelfer drei Mark büßen und drei Mark der Hauptmann, und er leiste Kirchenbuße, gleich ob er geschworen hat oder nicht. § 2. Geht ein Unmündiger einen Eid, der jünger ist, als fünfzehn Jahre, oder ein Kirchenbüßer, der nicht (wieder) in die Kirche eingeführt ist, der Eid ist ungültig, und da nimmt die Kirche sechs Mark. § 3. Geht ein Mann zwei

Eide an einem Tag, sei der Eid ungültig, der später gegangen war, und es nimmt da die Kirche sechs Mark. § 4. Wird ein Eid für ungültig geurteilt vom Urteiler oder vom Gesetzesprecher, und kommt der Bauer in Verzug und will weder wetten noch sich um die Sache kümmern und nicht dem Urteil sich unterwerfen oder Recht tun, kommt des Kirchenvorstehers Brief zu ihm und mahnt ihn, Recht zu tun, gegenüber dem Urteiler¹⁾ zu wetten oder Kirchenbuße auf sich zu nehmen, will er keines von beiden tun, sondern geht in die Kirche, seitdem er im kleinen Bann ist, und verursacht einen Messeausfall, da büße er drei Mark für den ersten Messeausfall, ebenso für den andern und ebenso für den dritten. Nicht wird diese Buße höher, seien es auch mehr Messeausfälle. Hält er sich fern von der Kirche und vom Fleischgenuß, da sei er frei von Buße. § 5. Urteilt der Urteiler Jemand schuldig und (verurteilt ihn) zu einer Kirchenbuße, und nimmt die Kirche davon Geld, und urteilt der Urteiler denselben Mann später schuldlos und einen andern schuldig in der gleichen Sache, da soll die Kirche dem seine Pfennige wiedergeben, der verurteilt war, und gebe ihn frei von der Kirchenbuße, die noch aussteht, und nehme die Pfennige von dem, der nun verurteilt wird, und der Urteiler büße drei Mark für sein unrechtes Urteil. Von den drei Mark nimmt der Bischof zwei Mark und der König eine halbe Mark, und eine halbe Mark der, der verurteilt wurde. Hat der Gesetzesprecher so geurteilt, da büße er sechs Mark. Von den sechs Mark nimmt der Bischof vier Mark und eine der König und eine der, der verurteilt wurde.

20. Von Verbrechen zwischen Geistlichen und Laien

Nun vergeht sich ein Geistlicher gegen einen Laien, welcher Art Sache das auch ist; da hat der Bauer den Geistlichen vor seinen Vorgesetzten zu rufen, der die kirchliche Gerichtsbarkeit hat. Vergeht sich ein Laie gegenüber einem Geistlichen, da klage man dies am Ding. Der Laie hat auf die Klage zu antworten,

¹⁾ der oberschwedische domari ist Urteiler, steht aber darüber hinaus dem götischen Hundertschaftshauptling funktionell gleich.

entweder mit Eid oder mit gesetzlicher Buße. Vergehen sich Dienstleute der Kirche gegenüber anderem Volk oder anderes Volk gegen sie, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen, was für Rechtsbrüche dies auch sind. So auch, wenn Leute gegen die Kirche streiten um Land, was für ein Land dies auch ist, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen und unter des Königs Urteil und des Gesetzesprechers Entscheidung. Immer wenn der Bischof dem Bauern nicht Recht tun will, da hat der Bauer vor seinen König zu kommen. Alle Landstreitigkeiten und aller unrechte Landgebrauch, ob dies nun einen Geistlichen betrifft oder einen Laien, das hat sich nach dem Landesrecht zu richten.

21. Vom Frieden derer, die dem Allerheiligsten folgen

Alle haben im Frieden Gottes zu sein und in dem der heiligen Kirche, die dem Allerheiligsten folgen und da sind mit in Gefolgschaft und Weggenossenschaft. Wer diesen Frieden bricht, ob dies außerhalb des Kirchhofs ist oder innerhalb, das ist so zu büßen, wie wenn dies geschehen wäre in der Kirche selbst, und doch jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Kommen die in Streit, sagt der eine, er habe in diesem Frieden einen Schaden erlitten, und der andere leugnet, da mögen dies zwölf Männer entscheiden, die sie beide ernennen. Die Zwölf sollen aus dem gleichen Kirchspiel sein. § 1. Wer sich herzustiehlt, unseres Herrn Leib zu nehmen, seit er im kleinen Bann ist, büße dem Bischof drei Mark.

22. Von der Jury, die der Bischof zur Hälfte bestimmt

In den Sachen, die nun aufgezählt werden, da haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche. Bricht ein Mann den Frieden am St. Laurentinstag¹⁾, tötet oder verwundet er einen andern am St. Erichstag²⁾ oder an unserer Frauen

¹⁾ 10. August.

²⁾ 18. Mai.

Tag, dem späteren¹⁾, oder am Gründonnerstag — wenn sie nach Upsala fahren oder dort weilen oder von dort fahren —, da büße er zwanzig Mark der Krone und zwanzig Mark der Kirche für den Friedensbruch. Bricht Jemand den Frieden an der früheren Marienmesse²⁾ in Sigtuna oder da, wo der Bischof eine Kirche weiht, büße er ebenso. Der Friede, der nun aufgezählt ist, der beginnt zur Zeit des Abendsangs am Abend und ist aus am andern Tag bei Sonnenuntergang. § 1. Es haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche, wenn der Eidschwur³⁾ gebrochen wird in der Kirche oder im Kirchhof, gleich ob die Leute sich treffen einig oder uneinig, oder auf dem Kirchweg, wenn sie zur Kirche fahren oder davon weg, wenn es so ist, daß sie vorher uneinig waren, ebenso, wenn Jemand mit Gewalt aus der Kirche gezogen wird oder aus dem Kirchhof, was für ein Übeltäter dies auch ist, außer er habe sich gegen eben diese Kirche vergangen, in der er angetroffen wird. Da nimmt die Krone zwanzig Mark für den Friedensbruch und zwanzig Mark die Kirche, wenn die Tat klar und offenbar ist. Ist die Tat nicht offenbar, da bestimmen die halbe Jury die Krone und die Kirche und die halbe der, den sie überführen wollen. Wird der für schuldig erklärt, der angesprochen wird, da wird die Buße für den Friedensbruch geteilt, wie vorher gesagt ist, und außerdem sechs Mark für die Bannsache, und der Bischof nimmt seine Verpflegung, wenn er Kirche oder Kirchhof reinigen soll. Wenn die Mannheiligkeit verletzt ist im Kirchhof, da wird dies gebüßt nach Landesrecht und doch sechs Mark für die Bannsache, wenn dies in der Kirche geschehen ist oder im Kirchhof. § 2. Bei der Jury, zu der die Fälle gehören, die nun aufgezählt sind, da sollen des Königs und des Bischofs Amtmann beide dabei sein und nicht einer von ihnen allein. Und es bestimmen die halbe Jury Krone und Kirche, und die halbe bestimme der, den sie überführen wollen.

Nun ist der Abschnitt von der Kirche aufgesagt. Christus und die Kirche seien unsere Hilfe. Amen.

¹⁾ 8. September.

²⁾ 15. August.

³⁾ vgl. Rgb. 4 ff.